

.. decotaverit = A exorticaverit) zusammengefasst sei, während sie B an ganz verschiedenen Stellen hat und ebenso die Texte C, D, E. Das Schwanzabschneiden behandelt im Anschluss an den Raubritt auch die Lex Visigothorum (VIII, 4, 3 hinter VIII, 4, 1), deshalb soll die Reihenfolge in A aus dem Euricianus kopiert sein. In B — und daher auch in den ihm folgenden Texten — sei aber eine Zerlegung eingetreten und zwar habe dafür die Lex Ripuaria als Vorbild gedient. Dort wird nämlich in Titel 40 (cod. A = 42 cod. B) der Raubritt und Titel 86 (cod. A = 88 cod. B) das Enthäuten getrennt davon behandelt, und zwar beidemal in ähnlicher Umgebung wie in Salica B. Es wäre also B unter dem Einfluss der Ripuaria verfasst und daher viel jünger als A.

Auch dieses Argument ist in keiner Weise stichhaltig. Die getrennte Behandlung der drei Titel in B wird schon dadurch als der Ursprüngliche und Normale bewiesen, dass die nachträgliche Zerreissung ganz unnatürlich wäre und dass dem B-Text in der Trennung nicht nur C, sondern auch die Heroldina und die Emendata folgt. Man hat es nicht nötig, diese Trennung besonders zu erklären, zumal Krammer auch die getrennte Stellung der Titel im ripuarischen Gesetz, die nach ihm Vorbild für die Salica B war, nicht zu erklären versucht. Aber ich möchte hier doch kurz bemerken, dass die Stellung der Titel eng mit der ganzen Entstehung der Lex Salica zusammenhängt. Die Lex beruht auf alten Weistümern<sup>1</sup> oder sonstigen Urbestandteilen (z. B. einzelnen Königsgesetzen wie Titel 1), die aneinander gereiht sind. Dabei ist m. E. offensichtlich so verfahren worden, dass aus den späteren Weistümern immer das ausgelassen ist, was in den früher gebrachten bereits stand. Diese Urbestandteile heben sich bei näherem Zusehen deutlich von einander ab, weil in ihnen die Delikte gegen das Eigentum (Diebstahl und seine Ableitungen) wechseln mit den Delikten gegen die Person (Totschlag, Verletzungen der Munt etc.). Diese Gruppierung ist nicht

---

1) Dass diese Weistümer nicht aufgeschrieben gewesen sein müssen hebt auch v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts S. 24 hervor. Den kompilatorischen Charakter betont auch Brunner, Rechtsgeschichte I<sup>2</sup>, übrigens unter Hinweis auf Krammer N. Arch. 30, S. 312; für Königsgesetze erklärt Brunner insbesondere tit. 1, tit. 59, de alodis und 50, 3 über die Grafenpfändung. Waitz, Das alte Recht, der sich S. 74 mit der Systematisierung beschäftigt, hat die Wiederkehr der Weistümer nicht beachtet.